

## Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der Stadtwerke Coesfeld GmbH

### 1.) Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500h	
	Leistungspreis €/ kW a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kW a	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	13,80	5,89	133,47	1,10
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	17,01	7,26	164,44	1,36
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	10,74	6,88	112,56	2,80

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis €/ kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Mittelspannung MSP (10 kV)	22,25	1,10
Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	27,41	1,36
Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	18,76	2,80

### 2.) Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entnahme aus Niederspannung NSP (0,4 kV)	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct / kWh
Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Sonstige	60,00	6,00
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen	-	2,50
Entnahmen durch sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen – z. B. Elektro-Wärmepumpen	-	2,50

### 3.) Entgelte für Messung und Abrechnung

Preise je Zähler	Messentgelt gesamt €/ a			
<b>Netzkunden mit Lastgangzählung (mit Tarifschaltung/Wandler)<sup>1</sup></b>				
Mittelspannung (einschl. Umsp. HSP/MSP) <sup>2</sup>	366,01			
Niederspannung (einschl. Umsp. MSP/NSP) <sup>3</sup>	282,29			
<b>Netzkunden ohne Lastgangzählung NSP (ohne Tarifschaltung, ohne Wandler)</b>				
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Eintarif Drehstrom / Wechselstrom	12,31	16,69	25,46	60,51
Mehrtarif u. sonstige Leistungsmessung (z.B. 96h-Zähler)	12,31	16,69	25,46	60,51
<b>Sonstige Messeinrichtungen</b>				
Prepaymentzähler	49,20	53,58	62,34	97,39
2-Tarif-2-Richtungszähler	21,84	26,23	34,99	70,04
Wandler in Niederspannung	31,61			
Schaltgerät	13,69			
Modem für 2-Tarif-2-Richtungszähler	35,98			

<sup>1</sup> Wird die TK-Komponente des Anschlussnutzers für die Fernauslesung nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 48,22 €/a

<sup>2</sup> Wird der Wandlersatz nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 115,33 €/a

<sup>3</sup> Wird der Wandlersatz nicht durch den Netzbetreiber gestellt, so erhält der Anschlussnutzer eine Vergütung in Höhe von 31,61 €/a

**4.) Weitere Entgelte**

<b>Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)</b>	ct / kWh
Entnahmen von Tarifkunden gemäß KAV	1,59
Entnahmen von Sondervertragskunden gemäß KAV	0,11

<b>Umlage für abschaltbare Lasten</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig	0,003

<b>Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig	0,378

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

<b>Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV</b>	Verbrauch	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A	Siehe untenstehende Erläuterung	0,437
Letztverbrauchergruppe B		0,050
Letztverbrauchergruppe C		0,025

**Letztverbrauchergruppe A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

<b>Offshore-Netzumlage</b>	ct / kWh
verbrauchsunabhängig	0,419

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 17f EnWG i.V.m. § 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 17f EnWG i.V.m. § 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 17f EnWG i.V.m. § 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) bis 3.): Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe und der Zuschläge unter Punkt 4.

1.) bis 4.): Die oben genannten Preise sind Nettopreise und unterliegen der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

Die unter 4.) genannten Entgelte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht im Rahmen von Netzentgelt-genehmigungsverfahren.